



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang
Betriebswirtschaft

an der
Hochschule Mittweida

Stand: 29.03.2019

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Steckbrief des Studiengangs	4
C Bericht der Gutachter	6
D Nachlieferungen	27
E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (04.08.2017)	28
F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (05.09.2017)	29
G Stellungnahme des Fachausschusses 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (20.09.2017)	31
H Beschluss der Akkreditierungskommission (29.09.2017)	32
I Erfüllung der Auflagen (28.09.2018)	34
Bewertung der Gutachter und des Fachausschusses 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (13.09.2018)	34
Beschluss der Akkreditierungskommission (28.09.2018)	36
J Erfüllung der verbliebenen Auflagen (29.03.2019)	37
Bewertung der Gutachter und des Fachausschusses (14.03.2019)	37
Beschluss der Akkreditierungskommission (29.03.2019)	38
Anhang: Lernziele und Curricula	39

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Ma Betriebswirtschaft	AR ²	ASIIN 2012-2017	06
<p>Vertragsschluss: 19.12.2016</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 19.04.2017</p> <p>Auditdatum: 30.05.2017</p> <p>am Standort:</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Prof. Dr. Rudolf Bäßler, Hochschule Rosenheim;</p> <p>Dr. Diedrich Baumgarten, ehemals Volkswagen AG;</p> <p>Daniel Hoffmann, studentischer Gutachter Technische Universität Chemnitz;</p> <p>Prof. Dr. Michael Gerke, Fernuniversität Hagen;</p> <p>Prof. Dr. Matthias Werner, Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung Konstanz</p>			
<p>Vertreter der Geschäftsstelle: Dr. Alexander Weber</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p>Angewendete Kriterien:</p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2015</p> <p>Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013</p>			

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete: FA 06 - Wirtschaftsingenieurwesen

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/ Einheit	h) Aufnahme-rythmus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Betriebswirtschaft, M.A.	Master of Arts	--	7	Vollzeit, Teilzeit	--	4 Semester	120 ECTS	WS/WS 2011/12	Konsekutiv	Anwendungsorientiert

³ EQF = European Qualifications Framework

Für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft hat die Hochschule auf der Webseite⁴ folgendes Profil beschrieben:

„Das Studienprogramm orientiert sich am Lebenszyklus eines Unternehmens und bietet ein erlebbares Lernen des vernetzten Denkens.



Im ersten Semester geht es um fachliche Inhalte und Managementkompetenzen, die für die Gründung eines Unternehmens ausschlaggebend sind.

Im zweiten Semester werden vor allem Kompetenzen für das Wachstum und die Reifephase eines Unternehmens vermittelt.

Im dritten Semester werden schwerpunktmäßig Methoden und Instrumente zur Sanierung, Restrukturierung bzw. Krisenbewältigung erarbeitet.“

⁴ <https://www.wi.hs-mittweida.de/studium/studienangebote/master-of-arts-betriebswirtschaft.html>
(14.06.2017)

C Bericht der Gutachter

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- Hochschule Mittweida, Selbstbericht Master Betriebswirtschaft
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Mittweida (nicht veröffentlicht, nicht in Kraft gesetzt)
- Webseite Hochschule Mittweida / Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen / Master of Arts Betriebswirtschaft (<https://www.wi.hs-mittweida.de/studium/studienangebote/master-of-arts-betriebswirtschaft.html> (14.06.2017))
- Auditgespräche 30.05.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule Mittweida hat für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft im Selbstbericht Studienziele sowie daraus abgeleitete Lernergebnisse definiert. Dieses Qualifikationsprofil ist jeweils in einer knappen Zusammenfassung auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht sowie in § 1 der Studien- und Prüfungsordnung verankert.

Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft hat dementsprechend das primäre Ziel, Studierende zu qualifizierten Managementtätigkeiten in verschiedenen unternehmerischen Bereichen zu befähigen. Indem zugleich die Fähigkeit vermittelt werden soll, „selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden“ (Studien- und Prüfungsordnung) bzw. eine „enge Kopplung von Wissenschaft und Praxis“ als wesentliches Distinktionsmerkmal der Ausbildung herausgestellt wird (Webseite), wird in den Augen der Gutachter zugleich eine für einen anwendungsorientierten Masterstudiengang adäquate wissenschaftliche Befähigung angestrebt. Die Beschreibung der aus diesen allgemeinen Studienzielen abgeleiteten Lernergebnissen beschränkt sich in den öffentlich zugänglichen Fassungen des Qualifikationsprofils auf einige wenige Schlagworte. Dabei gelingt es auf der Webseite des Studiengangs nach Ansicht der Gutachtergruppe gleichwohl überzeugend, den Lebenszyklus eines Unternehmens als strukturgebendes Element der Ausbildung herauszuarbeiten. Dieses akademische Profil des Studiengangs wird nach Auffassung der Auditoren durch ein Portfolio an überfachlichen Kompetenzen angemessen abgerundet: Dabei werden auf der einen Seite direkt berufsbefähigende Schlüsselkompetenzen benannt. Indem Studierende auf der anderen Seite zu einem „empathischen“ und „weitsichtigen“ wirtschaftlichen Handeln befähigt werden sollen, wird in den Augen der Gutachtergruppe zugleich ein adäquater gesellschaftlicher Bezug der Ausbildung angestrebt.

Zusammenfassend kommen die Auditoren zu dem Schluss, dass das Qualifikationsprofil in der vorliegenden Fassung nicht nur als Visitenkarte des Studiengangs überzeugt, sondern auch die relevanten Akkreditierungskriterien grundsätzlich abdeckt. Die Gutachter machen gleichwohl darauf aufmerksam, dass die diesbezüglichen Festlegungen in der Fassung der Studien- und Prüfungsordnung an vielen Stellen oberflächlich bleiben und vor allem den überfachlichen Kompetenzbereich nur unzureichend reflektieren. Da die öffentlich zugänglichen Ausführungen auf der Webseite der Fakultät in dieser Hinsicht konkreter werden, sehen die Gutachter darin zunächst kein schwerwiegendes Problem. Eine Konkretisierung des Qualifikationsprofils in der Studien- und Prüfungsordnung erscheint ihnen gleichwohl perspektivisch wünschenswert.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Da die Hochschule auf eine Stellungnahme zu diesem Kriterium verzichtet hat, bestätigen die Gutachter ihre vorläufige Bewertung. Sie meinen, die Darstellung des Qualifikationsprofils in der Studien- und Prüfungsordnung sollte im Zuge einer Re-Akkreditierung wieder aufgegriffen werden und sprechen sich für eine diesbezügliche Empfehlung aus.

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.1 als grundsätzlich erfüllt.

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangskonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Evidenzen:

- Hochschule Mittweida, Selbstbericht Master Betriebswirtschaft
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Mittweida (nicht veröffentlicht, nicht in Kraft gesetzt)
- Modulbeschreibungen Betriebswirtschaft, M.A. (<https://www.wi.hs-mittweida.de/studium/studienangebote/master-of-arts-betriebswirtschaft.html> (14.06.2017))
- Belegexemplar Diploma Supplement Betriebswirtschaft, M.A.
- Auditgespräche 30.05.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studienstruktur und Studiendauer

Im Masterstudiengang Betriebswirtschaft werden in einer Regelstudienzeit von vier Semestern 120 Leistungspunkte vergeben. Auf die obligatorische Abschlussarbeit entfallen davon 20 Kreditpunkte. Die Gutachter stellen fest, dass die ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu Studienstruktur und Studiendauern von dem zur Akkreditierung beantragten Masterprogramm damit erfüllt werden.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Der Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaft setzt einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss einer fachaffinen Disziplin voraus. In der Studien- und Prüfungsordnung sind zudem eine weitere Berufs- und wissenschaftliche Befähigung der Studierenden als wesentliche Studienziele verankert. Die Gutachter sind der Ansicht, dass der Master Betriebswirtschaft dadurch im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben als weiterer berufsqualifizierender Studienabschluss angelegt ist.

Studiengangprofile

Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft zeichnet sich durch einen hohen Praxisbezug sowie eine projektbezogene Lehrstoffvermittlung aus. Die Klassifizierung des Programms als „anwendungsorientiert“ erscheint der Gutachtergruppe insofern gerechtfertigt.

Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft baut auf Inhalten fachaffiner grundständiger Studienprogramme auf. Die Klassifizierung des Programms als „konsekutiv“ erscheint der Gutachtergruppe deshalb gerechtfertigt.

Abschlüsse /Bezeichnung der Abschlüsse

Gemäß § 1 (4) der Studien- und Prüfungsordnung wird der Masterstudiengang Betriebswirtschaft mit dem „Master of Arts“ und damit genau einem Abschlussgrad abgeschlossen. Die Gutachter stellen fest, dass dieser Abschlussgrad der Ausrichtung des Programms entspricht.

Gemäß § 28 (4) der Studien- und Prüfungsordnung wird zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement verliehen. Die Gutachter stellen fest, dass das vorliegende programm-spezifische Belegexemplar im Wesentlichen europäischen Standards entspricht. Dass statistische Daten zur Einordnung individueller Studienabschlüsse gemäß § 28 (1) der Studien-

und Prüfungsordnung nicht im Diploma Supplement, sondern im Zeugnis ausgewiesen werden, bewerten die Auditoren als unkritisch. Sie bitten gleichwohl darum, in programmspezifisches Musterexemplar auch dieses Dokuments nachzuliefern.

Modularisierung und Leistungspunktesystem

Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft ist modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. In § 3 (1) der Studien- und Prüfungsordnung ist festgelegt, dass ein Kreditpunkt 30 Stunden studentischer Arbeitslast entspricht. Gemäß dem zusammen mit dem Selbstbericht dokumentierten Studienverlaufsplan werden pro Semester genau 30 Leistungspunkte vergeben.

Die Modularisierung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft orientiert sich an dem das Studiengangskonzept in seiner Gesamtheit tragenden Lebenszyklus eines Unternehmens und erscheint den Gutachtern was die Bildung inhaltlich abgestimmter Lehr- und Lehrpakete angeht wohl durchdacht. Die Auditoren stellen weiterhin fest, dass alle Module mit mindestens fünf Leistungspunkten bemessen sind.

Für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind auf der Webseite der Fakultät Modulbeschreibungen allgemein zugänglich. Die Gutachter stellen fest, dass die Datenblätter alle für das Studium wesentlichen Informationen enthalten und klar zwischen Lehrinhalten und als Kompetenzen angestrebten Lernergebnissen unterscheiden.

Die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs (A 2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) werden im Rahmen des Kriteriums 2.3 behandelt.

Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und für die Modularisierung“ wird im Zusammenhang mit den Kriterien 2.3 (Modularisierung (einschl. Modulumfang), Modulbeschreibungen, Mobilität, Anerkennung), 2.4 (Kreditpunktesystem, studentische Arbeitslast, Prüfungsbelastung), 2.5 (Prüfungssystem: kompetenzorientiertes Prüfen) überprüft.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Das Land Sachsen hat keine landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen verabschiedet.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Abschlüsse / Bezeichnung der Abschlüsse

Zusammen mit der Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht legt die Hochschule für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft ein programmspezifisches Zeugnis vor. Die Gutachter stellen fest, dass statistische Daten zur Einordnung individueller Abschlüsse auch in diesem Dokument nicht ausgewiesen werden. Dass die diesbezügliche Regelung in § 28 (1) der Studien- und Prüfungsordnung im zur Akkreditierung beantragten Studiengang adäquat umgesetzt wird, sollte insofern im weiteren Verfahrensverlauf nachgewiesen werden. Die Gutachter sprechen sich dafür aus, diesen Sachverhalt zum Gegenstand einer Auflage zu machen.

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.2 als derzeit nur teilweise erfüllt.

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept
--

Evidenzen:

- Hochschule Mittweida, Selbstbericht Master Betriebswirtschaft
- Curriculare Übersicht, s. Anhang
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Mittweida (nicht veröffentlicht, nicht in Kraft gesetzt)
- Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Mittweida
- Modulbeschreibungen Betriebswirtschaft, M.A.
- Auditgespräche 30.05.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studiengangskonzept / Umsetzung der Qualifikationsziele:

Wie bereits in Kapitel 2.2 angemerkt ist die Modularisierung und damit zugleich das Curriculum als Ganzes entlang des Lebenszyklus eines Unternehmens strukturiert. Die Gutachter überzeugt dieser Ansatz insofern, weil damit das übergeordnete Qualifikationsprofil auch in der Studienstruktur und damit deutlicher als in den meisten Programmen abgebildet wird. Die praktische Umsetzung vermag ebenfalls zu überzeugen: Die „Gründungsphase“ ist Gegenstand des ersten, die „Wachstums- und Reifephase“ des zweiten und die „Konsolidierungs- und Sanierungsphase“ Gegenstand des dritten Semesters. Im vierten Se-

mester werden die verschiedenen Phasen im Masterseminar sowie der Abschlussarbeit zusammengeführt. Die Hochschule macht anhand einer Ziele-Modul-Matrix plausibel, dass die übergeordneten Studienziele in diesem strukturellen Rahmen adäquat umgesetzt werden. Die Auditoren weisen lediglich darauf hin, dass das Curriculum aufgrund des Fehlens verwaltungswissenschaftlicher Inhalte nicht, wie im Selbstbericht angedeutet, auf eine Managementtätigkeit in Behörden vorbereitet. Da die berufliche Verortung des Qualifikationsprofils in der Außendarstellung des Studiengangs jedoch deutlich allgemeiner gehalten ist, sehen die Auditoren an dieser Stelle keinen weiteren Handlungsbedarf.

Modularisierung / Modulbeschreibungen:

Vgl. Kap. 2.2

Didaktisches Konzept / Praxisbezug:

Im Masterstudiengang Betriebswirtschaft kommen verschiedene Lehrformen zum Einsatz: Vorlesungen vermitteln in der Regel Überblickswissen, das in begleitenden Übungen und seminaristischem Unterricht anhand konkreter Fragestellungen vertieft wird. Der Studiengang zeichnet sich in den Augen der Gutachter insgesamt durch einen hohen Praxisbezug aus. Indem sich das Curriculum konzeptionell am Lebenszyklus eines Unternehmens orientiert, visualisiert bereits die Studienstruktur den Bezug zu einer späteren Berufstätigkeit. Auf Ebene der Module wird dem durch die Dominanz von praxisbezogenen Problemen, die in Fallstudien einer Lösung zugeführt werden müssen, entsprochen.

Zugangsvoraussetzungen:

Die für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft „notwendige Qualifikation“ wird gemäß § 2 (2) der Studien- und Prüfungsordnung „durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss [...] einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung“ nachgewiesen. Über die fachliche Affinität eines grundständigen Studiengangs entscheidet nach Auskunft der Programmverantwortlichen im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Vergabe der pro Jahr XX Studienplätze erfolgt für alle Bewerber aufgrund eines Auswahlverfahrens mit einem „fachspezifischen Studierfähigkeitstest“. Dieses Auswahlverfahren ist in der „Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und im Masterstudiengang Betriebswirtschaft“ in den Augen der Gutachter in einem angemessenen Verbindlichkeitsgrad reglementiert.

Die Auditoren bewerten das Zulassungsverfahren im Sinne der Akkreditierungskriterien als fair und in den Kriterien zur Vergabe der Studienplätze hinreichend transparent. Mit dem „fachspezifischen Studierfähigkeitstest“ kann ihrer Meinung nach zudem verlässlich sichergestellt werden, dass alle Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Eingangsqualifikationen verfügen. Die Gutachter machen allerdings darauf aufmerksam,

dass im einschlägigen Paragraphen der Studien- und Prüfungsordnung jeglicher Verweis auf ein Auswahlverfahren fehlt. Damit wird der Eindruck erweckt, dass eine Vergabe der Studienplätze alleine aufgrund der formalen Qualifikation des Bewerbers erfolgt. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit erscheint es den Auditoren deshalb erforderlich, die Notwendigkeit eines Auswahlverfahrens bereits in diesem für das Studium rechtsverbindlichen Dokument, mindestens in Form eines Verweises auf die zitierte „Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen“, zu verankern.

Anerkennungsregeln / Mobilität:

An anderen Hochschulen erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen an Leistungspunkte werden gemäß § 26 der Studien- und Prüfungsordnung angerechnet, sofern keine „wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen“ bestehen. Der Grundsatz, dass ablehnende Bescheide seitens der Hochschule zu begründen sind („Beweislastumkehr“), ist dabei explizit verankert. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen werden gemäß § 27 der Studien- und Prüfungsordnung im Umfang von maximal 50% der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet. Die Gutachter stellen fest, dass die Anerkennungsregeln den Vorgaben der Lissabon-Konvention und des Akkreditierungsrats entsprechen. Nach Auskunft der Studierenden werden diese Anerkennungsregeln hinreichend flexibel in die Praxis umgesetzt.

Ein für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders geeignetes „Mobilitätsfenster“ wird für das Curriculum des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft nicht explizit ausgewiesen. Studienstrukturelle Hemmnisse, die ein Studiensemester im Ausland maßgeblich behindern, erkennen die Gutachter nicht. Dabei nehmen sie allerdings zur Kenntnis, dass Auslandsaufenthalte eines offenkundig angemessenen hochschulseitigen Unterstützungsangebots von den Studierenden de facto nicht nachgefragt werden.

Studienorganisation:

Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit studiert werden. Die Umsetzung des Studiengangskonzepts wird für beide Varianten in den Augen der Gutachter durch die Studienorganisation angemessen unterstützt. Zum Teilzeitstudium vgl. ansonsten Kap. 2.10

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Zugangsvoraussetzungen

Die Hochschule legt zusammen mit der Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht eine revidierte Fassung von § 2 der Masterprüfungsordnung („Zugang zum Studium“) vor, in dem explizit auf ein Zulassungsverfahren rekurriert wird. Weitergehenden Handlungsbedarf sehen die Gutachter an dieser Stelle nicht.

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.3 als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- Hochschule Mittweida, Selbstbericht Master Betriebswirtschaft
- Curriculare Übersicht, s. Anhang
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Mittweida (nicht veröffentlicht, nicht in Kraft gesetzt)
- Modulhandbuch Betriebswirtschaft M.A.
- Hochschule Mittweida, Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen Jahresbericht Lehre 2015, 2016
- Evaluationsbogen Master Betriebswirtschaft blanko
- Auditgespräche 30.05.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Eingangsqualifikationen / Studienplangestaltung:

Vgl. Kap. 2.3

Studentische Arbeitslast:

Die studentische Arbeitsbelastung auf Modulebene wird standardmäßig in der Lehrevaluation abgefragt. Wie genau die dabei gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Mittweida bzw. des Studienzentrum Weiz rezipiert werden, bleibt unklar. Während das zuständige Studiendekanat der Hochschule Mittweida in dieser Hinsicht ein gewisses Problembewusstsein erkennen lässt, findet eine systematische Überprüfung der Kreditpunktekalkulation auf Plausibilität nach Aussage des Lehrkörpers nicht statt. Signifikante Abweichungen zwischen den für ein Modul veranschlagten Kreditpunkten und der tatsächlichen Arbeitslast werden seitens der Studierenden nicht benannt und sind nach Ansicht der Gutachter auch auf Basis der Modulbeschreibungen nicht zu erkennen. Auch wenn unmittelbarer Handlungsbedarf somit nicht besteht, raten die Gutachter den Verantwortlichen gleichwohl, die Abfrage der Arbeitsbelastung im Rahmen

der Lehrevaluation zukünftig verstärkt für eine systematische Plausibilitätsprüfung der Kreditpunktekalkulation zu nutzen.

Mittlere Studiendauern – Abbruchquoten

Die Gutachter erkennen, dass im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Mittweida Studienverlaufsanalysen durchgeführt werden. Die dabei verwendete Methodik weicht indes von in diesem Zusammenhang üblichen Standards ab:

- a.) Im „Jahresbericht Lehre 2016“ sind statistische Daten zu mittleren Studiendauern lediglich für alle Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen aggregiert abgebildet. Für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind Erfolgsquoten nach Studienjahren im Selbstbericht dokumentiert
- b.) Im „Jahresbericht Lehre 2015“ werden Studienabbrüche zwar für einzelne Studiengänge, dabei aber lediglich in absoluten Zahlen ohne Bezug zu einer Referenzkohorte präsentiert.

Für den eigentlichen Zweck von Studienverlaufsanalysen, nämlich die Identifikation von studienenerfolgskritischen Korrelationen und Zusammenhängen im Studienverlauf erscheint den Gutachtern eine integrierte Betrachtung verschiedener Studiengänge ungeeignet. Aber auch die integrierte Analyse verschiedener und teilweise unterschiedlichen Rahmenbedingungen unterworfenen Kohorten eines Studiengangs schränkt die Aussagekraft der Statistik in den Augen der Gutachtergruppe signifikant ein. Erschwerend kommt im vorliegenden Fall hinzu, dass in den beiden unter a.) genannten Statistiken die angegebene Gesamtzahl an Absolventen im jeweiligen Studienjahr von der Summe der darunter aufgeschlüsselten Absolventenzahlen in Regelstudienzeit sowie in Regelstudienzeit plus einem, zwei und drei Semester teilweise signifikant abweicht.

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft kohortenbezogene Angaben zu Studienverläufen eigens erstellt werden müssen und deshalb nicht kurzfristig nachgereicht werden können. Ob aus den vorliegenden Statistiken belastbare Rückschlüsse gezogen werden können, erscheint der Gutachtergruppe angesichts der angemerkten Inkonsistenzen fraglich. Gleichwohl fällt auf, dass der Anteil an Absolventen in der Regelstudienzeit bezogen auf alle Programme der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen als auch für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft in den vergangenen Jahren bei einem konstant niedrigen Wert von rund 20% lag. Ob dieser Befund seitens des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule weiter hinterfragt oder nach Studiengänge differenziert wurde, ist unklar; das diesbezügliche Resümee im „Jahresbericht Lehre

2016“, „im Zusammenhang der Analyse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist in den vergangenen fünf Jahren keine strukturelle Veränderung erkennbar“ (S.4), lässt ein Problembewusstsein gleichwohl vermissen. Die Gutachter nehmen weiterhin zur Kenntnis, dass die Anzahl der Studienabbrüche im Master Betriebswirtschaft seit 2012 konstant gestiegen ist. Dieses Phänomen wird von den Verantwortlichen auf eine steigende Anzahl an Austauschstudenten, die die Hochschule Mittweida nach maximal zwei Semestern wieder verlassen, zurückgeführt.

Sofern diese Zahlen bis dahin generiert werden können, sollten für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft für den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum kohortenbezogene Angaben zu mittleren Studiendauern und Abbruchquoten zusammen mit der Stellungnahme der Hochschule zum vorläufigen Bewertungsbericht nachgereicht werden. Unabhängig davon hält es die Gutachtergruppe für erforderlich, in Zukunft für dieses Programm mittlere Studiendauern und Abbruchquoten *kontinuierlich kohortenbezogen* zu erfassen und zu analysieren. Statistische Auffälligkeiten müssen zudem in ihrer Ursächlichkeit hinterfragt und die dabei gewonnenen Erkenntnisse für eine kontinuierliche Verbesserung der Studienstruktur genutzt werden.

Prüfungsbelastung und -organisation:

Vgl. Kap. 2.5

Beratung / Betreuung:

Im Masterstudiengang Betriebswirtschaft stehen Studierenden auf fachlicher Ebene eine zweiköpfige Studienberatung sowie das Studiendekanat als feste Ansprechpartner zur Verfügung. Bei Fragen zu einzelnen Modulen können sich Studierende in der Regel auch außerhalb regulärer Sprechzeiten an die jeweiligen Dozenten wenden. Neben der Fachstudienberatung stellt die Hochschule Mittweida fachbereichsübergreifend ein in den Augen der Auditoren adäquates überfachliches Beratungsangebot bereit. Dies umfasst neben einer zentralen Studienberatung unter anderem eine psychosoziale Beratungsstelle, einen Career Service und das International Office. Die Betreuung und Beratung werden von den Studierenden im Wesentlichen als angemessen bewertet.

Studierende mit Behinderung:

Für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zeichnet an der Hochschule Mittweida eine Schwerbehindertenvertretung verantwortlich. Ein Nachteilsausgleich ist zudem in § 9 (4) der Studien- und Prüfungsordnung verankert.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Studentische Arbeitslast

Die Gutachter stimmen mit den Verantwortlichen insofern überein, als dass die Validierung der studentischen Arbeitslast nicht alleine auf Basis der Lehrevaluation erfolgen kann, sondern weitere Faktoren wie die Erfahrung der Dozenten, Vergleichswerte sowie den persönlichen Kontakt zu den Studierenden einbeziehen muss. Dass der Lehrkörper auf dieser (informellen) Ebene für Fragen der Kalkulation der studentischen Arbeitsbelastung sensibilisiert ist, will die Gutachtergruppe nicht in Frage stellen. Die Gutachter weisen aber zugleich darauf hin, dass dies eine *systematische* Analyse der Arbeitsbelastung anhand der Ergebnisse der Lehrevaluation (die Hinweise auf Trends und Tendenzen gibt) nicht entbehrlich macht. Im Zuge der Vorortbegehung ist dabei der – in der angedeuteten Pauschalität möglicherweise falsche – Eindruck entstanden, dass der Lehrkörper für die Relevanz dieser statistischen Erhebungen nicht hinreichend sensibilisiert ist. Da sich keine Indizien für ein gravierendes Missverhältnis zwischen der kalkulierten und tatsächlichen Arbeitsbelastung ergeben, sehen die Gutachter, wie bereits in der vorläufigen Bewertung angemerkt, an dieser Stelle keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Sie raten den Verantwortlichen gleichwohl, die Abfrage der Arbeitsbelastung im Rahmen der Lehrevaluation gerade in den Fernstudiengängen in Zukunft verstärkt für eine systematische Überprüfung der Kreditpunktekalkulation zu nutzen. Sie meinen dieser Aspekt sollte im Zuge einer Re-Akkreditierung wieder aufgegriffen werden und sprechen sich für eine diesbezügliche Empfehlung aus.

Mittlere Studiendauern / Abbruchquoten

Zentraler Referenzpunkt für die Qualitätssicherung von Studiengängen ist neben den von der Hochschule selbst definierten Zielen (s. Kap. 2.1), die Frage, ob diese Ziele in der Regelstudienzeit bewältigt werden können. Um dies beurteilen zu können, ist es in den Augen der Gutachter unerlässlich zu wissen, wie viele Studierende einer Kohorte die Ausbildung in der Regelstudienzeit absolvieren, wie stark die mittlere Studiendauer von der Regelstudienzeit abweicht und wie viele Studierende die Hochschule ohne Abschluss verlassen. Diese Zahlen sind zudem die statistische Grundlage zur Ermittlung von studienersfolgskritischen Zusammenhängen und Korrelationen im Studienverlauf, was wiederum grundlegend für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess ist. Dass das Qualitätsmanagement einer Hochschule auch daran gemessen wird, ob Daten generiert werden, die Auskunft über die Studierbarkeit eines Programmes geben, ist in den Kriterien zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrats explizit verankert und wird in den Vorortbegehungen standardmäßig überprüft.

Was den Masterstudiengang Betriebswirtschaft angeht, weist die Hochschule in der Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht darauf hin, dass kohortenbezogene Angaben zu mittleren Studiendauern und Studienabbrüche nicht kurzfristig generiert werden können. Dieses Manko kann nach Ansicht der Gutachter mit den als Nachlieferung vorgelegten ergänzenden Statistiken nur bedingt kompensiert werden:

- a.) Die Statistik der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen zum Studienjahr 2016 unterscheidet bei der Berechnung von mittleren Studiendauern und Abbruchquoten zwar zwischen Fachdisziplinen, differenziert dabei allerdings nicht zwischen den verschiedenen Studienfächern und Studienvarianten. Im vorliegenden Fall werden somit die Daten zum Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaft aggregiert. Da beide Programme weder inhaltlich noch hinsichtlich der Studienstruktur vergleichbar sind, wird dadurch die Aussagekraft der Statistik erheblich reduziert. Darüber hinaus weicht auch hier die angegebene Gesamtzahl an Absolventen im jeweiligen Studienjahr teilweise signifikant von der Summe der Absolventenzahlen in Regelstudienzeit plus einen, zwei und drei Semestern ab.
- b.) Im „Qualitätsbericht Studium und Lehre 2015“ werden lediglich für die grundständigen nicht jedoch für die Masterstudiengänge Absolventen- und Schwundquoten nach Matrikel jeweils nach drei Semestern und zum Stichtag 19.05.2016 präsentiert.

Die Gutachter stimmen mit der Hochschule überein, dass statistische Daten zu Studienverläufen nicht isoliert betrachtet werden können, sondern stets im Zusammenhang mit weiteren qualitativen und quantitativen Faktoren bewertet werden müssen. Der Gutachtergruppe erscheint es insofern zielführend, dass die Frage nach erfolgskritischen Faktoren im Studienverlauf an der Hochschule offenbar auch (und dies wird erst im Rahmen der Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht deutlich) auf der Ebene konkreter Module gestellt wird. Eine im Anhang zum „Qualitätsbericht 2015“ dokumentierte Detailanalyse der Durchfallquoten der einzelnen Lehreinheiten wird in dieser Hinsicht als sinnvolles Korrektiv gesehen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschulen sehen die Gutachter an dieser Stelle keinen akuten Handlungsbedarf mehr. Im Interesse einer strukturierten Qualitätssicherung erscheint es ihnen gleichwohl nach wie vor ratsam, mittlere Studiendauern und Abbruchquoten kohorten- und studiengangsbezogen zu erfassen und zu analysieren. Sie meinen, eine diesbezügliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems sollte im Rahmen einer Re-Akkreditierung erneut thematisiert und dementsprechend zum Gegenstand einer Empfehlung gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Gutachter Kriterium 2.4 als grundsätzlich erfüllt.

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- Hochschule Mittweida, Selbstbericht Master Betriebswirtschaft
- Curriculare Übersicht, s. Anhang
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Mittweida (nicht veröffentlicht, nicht in Kraft gesetzt)
- Modulbeschreibungen Betriebswirtschaft, M.A.
- Auditgespräche / Einsichtnahme Klausuren und Abschlussarbeiten 30.05.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Prüfungsorganisation und Prüfungsbelastung

Lernzielkontrollen werden an der Hochschule Mittweida in einem dreiwöchigen Prüfungszeitraum im Anschluss an die Vorlesungszeit abgenommen. Die konkreten Prüfungstermine werden durch das Dekanatsbüro und den zuständigen Prüfungsausschuss organisiert und koordiniert. Nicht bestandene Prüfungen müssen innerhalb eines Jahres in Absprache mit dem zuständigen Dozenten wiederholt werden. Studierende des Masterprogramms bewerten die Prüfungsorganisation als angemessen.

Gemäß dem in der Studien- und Prüfungsordnung verankerten Prüfungsplan werden im Master Betriebswirtschaft knapp die Hälfte der Module mit zwei benoteten Teilprüfungen abgeschlossen. Die Gutachter weisen in diesem Zusammenhang zunächst darauf hin, dass Module nach den für das laufende Akkreditierungsverfahren relevanten ländergemeinsamen Strukturvorgaben im Regelfall mit einer endnotenrelevanten Prüfung abzuschließen sind. Abweichungen von dieser „Soll-Vorschrift“ sind grundsätzlich auch in größerem Umfang tolerabel, müssen aber didaktisch begründet sein und dürfen sich nicht negativ auf die Studienstruktur auswirken. Anzeichen, dass sich der vorliegende Prüfungsplan nachteilig auf die Studierbarkeit auswirkt, ergeben sich zwar auch aus dem Gespräch mit Studierenden des Programms nicht; gleichwohl erscheint den Gutachtern dieser Ansatz angesichts einer inhaltlich überdurchschnittlich konsistenten Modularisierung nicht zwingend (vgl. Kap. 2.2) und sollte deshalb im weiteren Verfahrensverlauf von der Hochschule begründet werden.

Kompetenzorientierung der Prüfungen:

Die Auditoren erkennen anhand der Modulbeschreibungen, dass im Masterstudiengang Betriebswirtschaft bis zum Masterkolloquium ausschließlich schriftliche Formen der Lernzielkontrollen vorgesehen sind. Dabei stellt eine in etwa gleichrangige Berücksichtigung

von Klausurarbeiten und Fallstudien / Berichten zwar eine gewisse Varianz der überprüfbaren Kompetenzen sicher; durch den fast vollständigen Verzicht auf mündliche Prüfungsformen verschenkt die Hochschule in den Augen der Gutachtergruppe gleichwohl auch mit Blick auf die konkreten Modulziele didaktisches Potential. Die Gutachter erachten es deshalb als wünschenswert, das Spektrum möglicher Prüfungsformen besser auf die angestrebten Lernergebnisse auszurichten.

Die Gutachtergruppe stellt weiterhin fest, dass sich die im Rahmen der Vorortbegehung eingesehenen Klausuren und Abschlussarbeiten alle hinsichtlich der angestrebten Lernergebnisse auf einem angemessenen Niveau bewegen.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

~ Abweichungen von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich Prüfungsanzahl

Da die Hochschule auf eine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt verzichtet hat, bestätigen die Gutachter ihre ursprüngliche Auffassung. Abweichungen von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Anzahl der Prüfungen sollten insofern im weiteren Verfahrensverlauf reduziert bzw. bezüglich der in der vorläufigen Bewertung benannten Parameter begründet werden. Die Auditoren empfehlen dementsprechend, diesen Sachverhalt zum Gegenstand einer Auflage zu machen.

~ Kompetenzorientierung der Prüfungen

Da die Hochschule auf eine Stellungnahme zu diesem Punkt verzichtet hat, bestätigen die Gutachter ihre vorläufige Bewertung. Sie regen an, die Ausrichtung der Prüfungsformen auf die im jeweiligen Modul angestrebten Lernziele im Rahmen einer Re-Akkreditierung ausführlich zu thematisieren und sprechen sich für eine diesbezügliche Empfehlung aus.

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.5 als grundsätzlich erfüllt.

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Hochschule Mittweida, Selbstbericht Master Betriebswirtschaft
- Auditgespräche 30.05.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Lehrkörper der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen ist offenkundig eng mit der regionalen und überregionalen Wirtschaft vernetzt. Unternehmenskontakte werden im Masterstudiengang Betriebswirtschaft nicht nur zur Akquise von Lehraufträgen und externen Abschlussarbeiten genutzt sondern auch regelmäßig an der Weiterentwicklung des Programms hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsmarkts beteiligt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.6 als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- Hochschule Mittweida, Selbstbericht Master Betriebswirtschaft
- Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität Hochschule Mittweida – Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen
- Personalhandbuch für die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Mittweida
- Auditgespräche / Standortbegehung 30.05.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Personelle Ausstattung:

Der Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird im Wesentlichen von der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Mittweida getragen. Anhand einer Kapazitätsrechnung macht die Hochschule plausibel, dass der Studiengang mit dem Personalbestand von 24 Professoren sowie 7 Honorarprofessoren im Akkreditierungszeitraum getragen werden kann.

Aufgrund der Angaben des Personalhandbuchs kommt die Gutachtergruppe zu dem Schluss, dass die akademische Qualifikation sowie das Forschungsprofil der an dem zur Akkreditierung beantragten Studiengang beteiligten Personen dazu geeignet ist, ein qualitativ hochwertiges Angebot im Sinne der übergeordneten Qualifikationsprofile sicherzustellen.

Personalentwicklung:

Zur didaktischen Weiterbildung kann der Lehrkörper der Hochschule Mittweida auf das Angebot der Akademie der öffentlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen sowie des Hochschuldidaktischen Zentrums Sachsen zugreifen. Zur fachlichen Weiterentwicklung können vom professoralen Lehrkörper turnusmäßig Forschungssemester beantragt werden. Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass Fortbildungsmaßnahmen von der Hochschulleitung angemessen gefördert und nach Auskunft der Lehrenden von den Adressaten rege nachgefragt werden.

Finanzielle und sächliche Ausstattung:

Mit den im Selbstbericht für den Zeitraum 2006 bis 2016 aufgeschlüsselten Etats für Sach- und Personalmittel kann in den Augen der Gutachter die Durchführung des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft gewährleistet werden. Im Rahmen der Standortbegehung stellen die Auditoren fest, dass diese Gelder unter anderem für einen angemessenen Ausbau der anlässlich der Erstakkreditierung 2012 noch als defizitär kritisierten Computer- und studentischen Arbeitsräume verwendet wurden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.7 als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- Hochschule Mittweida, Selbstbericht Master Betriebswirtschaft
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Mittweida (nicht veröffentlicht, nicht in Kraft gesetzt)
- Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und im Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Mittweida
- Belegexemplar Diploma Supplement M.A. Betriebswirtschaft
- Modulbeschreibungen M.A. Betriebswirtschaft
- Auditgespräche 30.05.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind zentrale Studienziele, allerdings in einer rudimentären Form, formale Zulassungsbedingungen, Studienverläufe sowie die Rahmenbedingungen des Prüfungswesens in einer Studien- und Prüfungsordnung verbindlich

verankert. Das Zulassungsverfahren wird von einer „Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen“ erfasst. Dass die in der Studien- und Prüfungsordnung verankerten formalen Zugangsbedingungen durch einen Verweis auf das Zulassungsverfahren ergänzt werden sollten, wurde bereits in Kapitel 2.3 erörtert. Da der Studiengang anlässlich des laufenden Verfahrens überarbeitet wurde, erscheint es den Gutachtern nachvollziehbar, dass die Studien- und Prüfungsordnung lediglich in einer nicht genehmigten und nicht veröffentlichten Entwurfsfassung vorliegt. Eine Veröffentlichung dieses Dokuments sollte nach Abschluss der hochschulüblichen Genehmigungsverfahren gleichwohl im weiteren Verfahrensverlauf nachgewiesen werden.

Zusammen mit dem Selbstbericht ist ein Belegexemplar des Diploma Supplements dokumentiert. Ein programmspezifisches Zeugnis fehlt und sollte daher, wie bereits in Kapitel 2.2 angemerkt, im weiteren Verfahrensverlauf nachgereicht werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Studien- und Prüfungsordnung

Die Gutachter bestätigen ihre vorläufige Bewertung. Die Veröffentlichung aller für das Studium relevanten Ordnungen sollte nach Abschluss der hochschulüblichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen und dementsprechend zum Gegenstand einer Auflage gemacht werden.

Diploma Supplement / Zeugnis

Vgl. abschließende Bewertung zu Kriterium 2.2

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.8 als derzeit nur teilweise erfüllt.

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- Hochschule Mittweida, Selbstbericht Master Betriebswirtschaft
- Neue Hochschulsteuerung an der Hochschule Mittweida, Hochschulspezifisches Handbuch
- Ordnung zur Evaluation von Forschung und Lehre an der Hochschule Mittweida vom 01.04.2014
- Hochschule Mittweida, Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen Jahresbericht Lehre 2015, 2016

- Evaluationsplan Master Betriebswirtschaft
- Auditgespräche 30.05.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Verantwortung für die Sicherung der Qualität von Studium und Lehre ist an der Hochschule Mittweida auf zentraler Ebene beim Rektorat angesiedelt. Hier werden hochschulweit verbindliche Prozesse implementiert und koordiniert, die von den nachgeordneten Organisationseinheiten weitgehend in Eigenregie umgesetzt und für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess genutzt werden. Wesentliche Prozesse und Verantwortlichkeiten sind in einem Qualitätsmanagementhandbuch beschrieben sowie in einer Evaluationsordnung verbindlich fixiert.

Die Gutachter erkennen, dass im zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang auf Basis der bestehenden Regelungen verschiedene qualitätssichernde Instrumente zum Einsatz kommen. Was deren Umsetzung angeht, zeigen sich folgende Auffälligkeiten:

- a.) Obwohl der Prozess der Lehrevaluation weitgehend reglementiert ist, liegt gerade der Turnus in dem Module einer studentischen Bewertung unterzogen werden, an der Hochschule Mittweida im Ermessen des zuständigen Studiendekanats. Den Gutachtern erscheint es zwar glaubhaft, dass die Auswahl der zu evaluierenden Module nach qualitätskritischen Parametern erfolgt; im Fall des Masters Betriebswirtschaft können sie anhand der im Nachgang zur Vorortbegehung vorgelegten Evaluationspläne eine Systematik oder Regelmäßigkeit nicht erkennen. Das sich ausschließlich auf das zweite Semester beziehende Datenblatt „Evaluationsplan Studiengang Betriebswirtschaft/Master of Arts SS 2012-WS 2016“ lässt vermuten, dass die Teilmodule „Konfliktmanagement“, „Diversifizierung/Internationalisierung“ und „Business Reporting“ vor fünf Jahren zum letzten Mal evaluiert wurden. Für alle anderen Lehreinheiten wird aus der Übersicht nicht ersichtlich, ob zwischen dem Sommersemester 2012 und dem Sommersemester 2017 überhaupt eine Bewertung stattgefunden hat.
- b.) Die Hochschule Mittweida macht zwar plausibel, dass Evaluationsergebnisse in Gremien diskutiert werden, in denen auch Studierende vertreten sind; die Studierenden weisen allerdings darauf hin, dass eine systematische Rückkopplung in den Modulen oder auf anderem Weg auch aufgrund des späten Zeitpunkts der Evaluation nicht erfolgt. Dieser Befund korrespondiert damit, dass im sogenannten „Mittweidaer Evaluationmodell“ (Abb. 9 Qualitätsmanagementhandbuch) eine Besprechung der Ergebnisse mit den Studierenden offenbar nicht vorgesehen ist.

- c.) Defizite in der Durchführung der Studienverlaufsanalysen bereits in Kapitel 2.4 des vorliegenden Gutachtens thematisiert.
- d.) Die Gutachter stellen fest, dass Absolventen und Ehemalige in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen werden. Absolventen werden unmittelbar nach Studienabschluss um eine retrospektive Bewertung der Studienbedingungen gebeten; darüber hinaus unterhält die Hochschule zwar ein Alumninetzwerk, eine systematische „Ehemaligenbefragung“ findet jedoch nicht statt.

Zusammenfassend kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass das Qualitätsmanagementsystem zwar seit der Erstakkreditierung weiterentwickelt wurde, in einigen Bereichen jedoch weiterhin strukturelle Defizite aufweist. Für eine systematische Qualitätskontrolle ist es ihrer Ansicht nach notwendig, einen für alle Module verbindlichen Evaluationsturnus festzulegen. Dies schließt explizit nicht aus, dass Lehreinheiten bei signifikanten Problemen außerhalb dieses Rhythmus einer zusätzlichen Bewertung unterzogen werden. Die Gutachter halten es weiterhin für zwingend erforderlich, die Einbeziehung der Studierenden in qualitätsrelevante „Follow-Up-Prozesse“ zu systematisieren und zu institutionalisieren. Für die Studierenden ist der Nutzen von Lehrevaluationen und anderer qualitätssicherender Instrumente im derzeitigen System nach eigenen Aussagen allenfalls vage zu erkennen. Insofern erscheint den Gutachtern eine systematische Rückkopplung von Evaluationsergebnissen als Stellschraube, um Studierende genau dafür zu sensibilisieren und, in der Konsequenz, bisher konstant niedrige Rücklaufquoten anzuheben. Dass zudem Studienverläufe regelhaft studiengang- und kohortenbezogen erfasst und analysiert werden sollten, wurde bereits in Kapitel 2.4 angemerkt. Eine weitere Institutionalisierung der Alumniarbeit in Form einer systematischen Ehemaligenbefragung erscheint den Gutachtern schließlich perspektivisch ebenfalls wünschenswert.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

~ Evaluationsturnus

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bewertungsbericht kündigt die Hochschule an, auch für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft einen verbindlichen Evaluationsturnus zu etablieren. Die Gutachter begrüßen dieses Vorhaben aus den in der vorläufigen Bewertung genannten Gründen ausdrücklich. Sie meinen, die Umsetzung dieses Vorhabens sollte im weiteren Verfahrensverlauf nachgewiesen werden und empfehlen, dazu eine Auflage auszusprechen.

~ Kommunikation Evaluationsergebnisse

Die Gutachter stimmen mit der Hochschule überein, dass im Rahmen der Lehrevaluation artikulierte studentische Kritik nur in seltenen Fällen bereits im laufenden Durchgang zu einer Verbesserung führen kann. Ein geschlossener Feedbackkreislauf erfordert gleichwohl, dass die Bewertungsergebnisse sowie daraus abgeleitete oder abzuleitende Maßnahmen gegenüber den Bewertenden in geeigneter Form kommuniziert werden. Die Auditoren sind nach wie vor davon überzeugt, dass bei den Studierenden zudem nur so ein Bewusstsein für die Relevanz qualitätssicherender Prozesse geweckt werden kann. Dies wiederum sollte die bisher geringe Bereitschaft der Studierenden, sich an diesen qualitätssicherenden Prozessen konstruktiv zu beteiligen, nach Auffassung der Gutachter signifikant erhöhen. Die Gutachter bestätigen ihre vorläufige Bewertung vollständig. Sie halten es für notwendig, die Einbeziehung der Studierenden in qualitätsrelevante „Follow-Up“-Prozesse kurz- bis mittelfristig zu verbessern und sprechen sich für eine diesbezügliche Auflage aus.

~ Ehemaligenbefragungen

Da die Hochschule auf eine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt verzichtet hat, bestätigen die Gutachter ihre vorläufige Bewertung. Sie halten es für ratsam, den Erfolg der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt beispielsweise in Form von strukturierten Ehemaligenbefragungen systematisch zu überprüfen. Die Auditoren meinen, eine diesbezügliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems sollte im Zuge einer Re-Akkreditierung thematisiert werden und sprechen sich für eine diesbezügliche Empfehlung aus.

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.9 als derzeit nur teilweise erfüllt.

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch
--

Evidenzen:

- Hochschule Mittweida, Selbstbericht Master Betriebswirtschaft
- Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Mittweida (nicht veröffentlicht, nicht in Kraft gesetzt)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Auditoren stellen fest, dass die Handreichungen des Akkreditierungsrats für Studiengänge mit besonderem Profilanspruch von der Teilzeitvariante des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft erfüllt werden. Gemäß § 19 der Studien- und Prüfungsordnung wird für die Teilzeitvariante eine verlängerte Regelstudienzeit von sechs anstatt vier Semestern veranschlagt. Die Verteilung der Arbeitsbelastung über den Studienverlauf beträgt gemäß dem

in der Studien- und Prüfungsordnung verankerten Musterstudienplan 20 anstatt 30 Kreditpunkte pro Semester und berücksichtigt damit die Erfordernisse eines Teilzeitstudiums angemessen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.10:

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.10 als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Hochschule Mittweida, Selbstbericht Master Betriebswirtschaft
- Auditgespräche 30.05.2017

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule Mittweida verfolgt ein angemessenes Gleichstellungs- und Diversitykonzept. Es existieren sinnvolle Ansätze zur Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung und zum Ausgleich unterschiedlicher Bildungsvoraussetzungen. Darüber hinaus versucht die Hochschule systematisch, den Frauenanteil sowohl unter den Studierenden als auch unter den Lehrenden zu erhöhen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.11 als vollständig erfüllt.

D Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Programmspezifisches Zeugnis
2. Kohortenbezogene Studienverlaufsanalysen

E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (04.08.2017)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

- § 2 Masterprüfungsordnung überarbeitet
- Tabelle Statistische Kennzahlen Wirtschaftsingenieurwesen
- Programmspezifisches Zeugnis und Abschlussurkunde
- Informationen zur Lehrevaluation für Fakultäten
- Qualitätsbericht Studium und Lehre 2015

Die Gutachter greifen die Stellungnahme der Hochschule in der abschließenden Bewertung auf.

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (05.09.2017)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Betriebswirtschaftslehre	Mit Auflagen	30.09.2024

Auflagen

- A 1. (ASIIN 5.2) Die in der Prüfungsordnung verankerte statistische Einordnung individueller Abschlüsse muss in einem der Abschlussdokumente umgesetzt werden.
- A 2. (AR 2.5) Abweichungen von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Prüfungsanzahl sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und müssen begründet werden.
- A 3. (AR 2.8) Die Studien- und Prüfungsordnung muss in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung veröffentlicht werden.
- A 4. (AR 2.9) Es ist sicherzustellen, dass alle Module in einem angemessenen Turnus evaluiert werden.
- A 5. (AR 2.9) Die Einbeziehung der Studierenden in qualitätsrelevante "Follow-Up-Prozesse" muss verbessert werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Evaluationsergebnisse sowie daraus abgeleitete oder abzuleitende Maßnahmen in geeigneter Form mit den Studierenden besprochen werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.1) Es wird empfohlen, die Angaben zu Studienzielen und Lernergebnisse in der Studien- und Prüfungsordnung zu konkretisieren.

- E 2. (AR 2.4) Es wird empfohlen, die Abfrage der Arbeitsbelastung im Rahmen der Lehrevaluation für eine systematische Überprüfung der Kreditpunktekalkulation zu nutzen.
- E 3. (AR 2.4) Es wird empfohlen, mittlere Studiendauern und Abbruchquoten zukünftig kohorten- und studiengangsbezogen zu erheben und bei der Qualitätssicherung zu berücksichtigen.
- E 4. (AR 2.5) Es wird empfohlen, das Spektrum der möglichen Prüfungsformen besser auf die jeweils angestrebten Lernergebnisse hin auszurichten
- E 5. (AR 2.9) Es wird empfohlen, den Erfolg der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt (bspw. durch strukturierte Ehemaligenbefragungen) systematisch zu evaluieren.

G Stellungnahme des Fachausschusses 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (20.09.2017)

Analyse und Bewertung

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren. Angesichts der sehr spezifischen Ausrichtung auf den Lebenszyklus eines Unternehmens, die zumindest aufgrund des im Akkreditierungsbericht abgedruckten Curriculums punktuelle Redundanzen zu einem grundständigen Bachelorstudiengang vermuten lässt, erscheint dem Gremium die Einordnung des Masterprogramms als konsekutiv zunächst ungewöhnlich. Die diesbezügliche Einschätzung der Gutachtergruppe will der Fachausschuss gleichwohl nicht grundsätzlich in Frage stellen: Die Gutachter haben explizit bestätigt, dass sich sowohl das Curriculum in Relation zu den definierten Zielen (Kriterium 2.3) als auch die Klausuren und Abschlussarbeiten (Kriterium 2.5) auf einem angemessenen Niveau bewegen. Das Gremium geht deshalb davon aus, dass der Studiengang hinreichend auf eine Vertiefung und Verbreiterung des in einem grundständigen Bachelorprogramm erworbenen Wissens ausgerichtet ist. Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter in allen Punkten unverändert.

Der Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen empfiehlt die Siegelvergabe für den Studiengang wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Betriebswirtschaftslehre	Mit Auflagen	30.09.2024

H Beschluss der Akkreditierungskommission (29.09.2017)

Analyse und Bewertung

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren und folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter unverändert.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Betriebswirtschaftslehre	Mit Auflagen	30.09.2024

Auflagen

- A 1. (ASIIN 5.2) Die in der Prüfungsordnung verankerte statistische Einordnung individueller Abschlüsse muss in einem der Abschlussdokumente umgesetzt werden.
- A 2. (AR 2.5) Abweichungen von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Prüfungsanzahl sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und müssen begründet werden.
- A 3. (AR 2.8) Die Studien- und Prüfungsordnung muss in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung veröffentlicht werden.
- A 4. (AR 2.9) Es ist sicherzustellen, dass alle Module in einem angemessenen Turnus evaluiert werden.
- A 5. (AR 2.9) Die Einbeziehung der Studierenden in qualitätsrelevante "Follow-Up-Prozesse" muss verbessert werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Evaluationsergebnisse sowie daraus abgeleitete oder abzuleitende Maßnahmen in geeigneter Form mit den Studierenden besprochen werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.1) Es wird empfohlen, die Angaben zu Studienzielen und Lernergebnisse in der Studien- und Prüfungsordnung zu konkretisieren.
- E 2. (AR 2.4, 2.9) Es wird empfohlen, die Abfrage der Arbeitsbelastung im Rahmen der Lehrevaluation für eine systematische Überprüfung der Kreditpunktekalkulation zu nutzen.

- E 3. (AR 2.4) Es wird empfohlen, mittlere Studiendauern und Abbruchquoten zukünftig kohorten- und studiengangsbezogen zu erheben und bei der Qualitätssicherung zu berücksichtigen.
- E 4. (AR 2.5) Es wird empfohlen, das Spektrum der möglichen Prüfungsformen besser auf die jeweils angestrebten Lernergebnisse hin auszurichten
- E 5. (AR 2.9) Es wird empfohlen, den Erfolg der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt (bspw. durch strukturierte Ehemaligenbefragungen) systematisch zu evaluieren

I Erfüllung der Auflagen (28.09.2018)

Bewertung der Gutachter und des Fachausschusses 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (13.09.2018)

Auflagen

- A 1. (ASIIN 5.2) Die in der Prüfungsordnung verankerte statistische Einordnung individueller Abschlüsse muss in einem der Abschlussdokumente umgesetzt werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Laut SPO wird die statistische Einordnung auf einem separaten Formblatt auf Wunsch des Studierenden dem Zeugnis beigelegt. Votum: mehrheitlich
FA 06	Erfüllt. Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter. Votum: einheitlich

- A 2. (AR 2.5) Abweichungen von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Prüfungsanzahl sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und müssen begründet werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Die Gutachter sind sich uneinig (Erfüllt 2; teilweise erfüllt 1; nicht erfüllt 1) Begründung: Die Beschreibung der Maßnahme <u>könnte</u> die Forderung als erfüllt ansehen, allerdings ist sie nicht zwingend und für alle Fälle formuliert. Die Hochschule lässt sich eine Möglichkeit offen, Einzelprüfungen zu einer Modulprüfung zusammenzufassen.
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Ergebnisse von Teilmodulen sind in der Regel miteinander verrechenbar

- A 3. (AR 2.8) Die Studien- und Prüfungsordnung muss in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung veröffentlicht werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Die Gutachter sind sich uneinig (erfüllt 1; teilweise erfüllt 2; nicht erfüllt 1) Begründung: Die Hochschule legt die vom Fakultätsrat verabschiedete Version vor; auf der für die Veröffentlichung von Ordnungen eingerichteten Internetseite erscheint sie noch nicht. Auch ist die geänderte Fassung noch nicht vom Rektorat bestätigt worden.
FA 06	Nicht erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss ist der Meinung, das aus den Unterlagen der Hochschule die geforderte Inkraftsetzung der betroffenen Ordnung nicht zweifelsfrei hervorgeht.

- A 4. (AR 2.9) Es ist sicherzustellen, dass alle Module in einem angemessenen Turnus evaluiert werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Ein beispielhafter Evaluationsplan liegt vor. Votum: mehrheitlich
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss schließt sich der Beurteilung der Gutachter an.

- A 5. (AR 2.9) Die Einbeziehung der Studierenden in qualitätsrelevante "Follow-Up-Prozesse" muss verbessert werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Evaluationsergebnisse sowie daraus abgeleitete oder abzuleitende Maßnahmen in geeigneter Form mit den Studierenden besprochen werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Die Gutachter sind sich uneinig (erfüllt 1; teilweise erfüllt 2; nicht erfüllt 1) Begründung: Die Hochschule beschreibt eine Maßnahme um „Follow-Up-Prozesse“ zu verbessern, diese ist jedoch optional und nicht verbindlich für Dozenten und Studenten eines Studienganges.
FA 06	nicht erfüllt Votum: einstimmig

	Begründung: Die Maßnahme ist optional und nicht verbindlich und ein Einbezug der Studierenden kann so nicht vollständig gesichert werden.
--	---

Beschluss der Akkreditierungskommission (28.09.2018)

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren und schließt sich der Bewertung des Fachausschusses an, dass Auflagen 3 und 5 nicht erfüllt sind. Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert Auflage 2, welche der Fachausschuss als erfüllt betrachtet. Frau Habermann trägt die eingereichten Unterlagen der Hochschule zur Auflagenerfüllung vor und die Akkreditierungskommission betrachtet das im Internet veröffentlichte Modulhandbuch des Studienganges. Aus beidem geht hervor, dass die Hochschule weiterhin von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Prüfungsanzahl abweicht und in vielen Modulen zwei oder mehrere Prüfungen ansetzt. Somit sieht die Akkreditierungskommission Auflage 2 als nicht erfüllt an.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt die Verlängerung der Siegelvergabe wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Betriebswirtschaft	Auflagen 3, 5 nicht erfüllt	6 Monate Verlängerung

J Erfüllung der verbliebenen Auflagen (29.03.2019)

Bewertung der Gutachter und des Fachausschusses (14.03.2019)

- A 3. (AR 2.8) Die Studien- und Prüfungsordnung muss in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung veröffentlicht werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Die Gutachter sind sich uneinig (erfüllt 1; teilweise erfüllt 2; nicht erfüllt 1) Begründung: Die Hochschule legt die vom Fakultätsrat verabschiedete Version vor; auf der für die Veröffentlichung von Ordnungen eingerichteten Internetseite erscheint sie noch nicht. Auch ist die geänderte Fassung noch nicht vom Rektorat bestätigt worden.
FA 06	Nicht erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss ist der Meinung, das aus den Unterlagen der Hochschule die geforderte Inkraftsetzung der betroffenen Ordnung nicht zweifelsfrei hervorgeht.
Zweitbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Die Änderungssatzung vom 01/2019 wurde vorgelegt und die Änderungen im Internet veröffentlicht.; allerdings sind leider dennoch nur die StO und PO von 2011 netzgestützt frei zugänglich.
FA 06	Erfüllt (einstimmig)

- A 5. (AR 2.9) Die Einbeziehung der Studierenden in qualitätsrelevante "Follow-Up-Prozesse" muss verbessert werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Evaluationsergebnisse sowie daraus abgeleitete oder abzuleitende Maßnahmen in geeigneter Form mit den Studierenden besprochen werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Die Gutachter sind sich uneinig (erfüllt 1; teilweise erfüllt 2; nicht erfüllt 1) Begründung: Die Hochschule beschreibt eine Maßnahme um „Follow-Up-Prozesse“ zu verbessern, diese ist jedoch optional

	und nicht verbindlich für Dozenten und Studenten eines Studienganges.
FA 06	nicht erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Die Maßnahme ist optional und nicht verbindlich und ein Einbezug der Studierenden kann so nicht vollständig gesichert werden.
Zweitbehandlung	
Gutachter	Erfüllt: Begründung: Follow-Up Prozesse sind nunmehr unter Beteiligung der Studierenden verbindlich geregelt.
FA 06	Erfüllt (einstimmig)

Beschluss der Akkreditierungskommission (29.03.2019)

Die Akkreditierungskommission schließt sich der Meinung der Gutachter und des Fachausschusses an und beschließt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Betriebswirtschaft	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2024

Anhang: Lernziele und Curricula

Gem. § 1 (2) der Studien- und Prüfungsordnung sollen mit dem Masterstudiengang Betriebswirtschaft folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

- (2) Die Absolventen des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft haben grundlegende Fachkenntnisse in
- Managementtechniken,
 - dem Verständnis der „Lebensphasen“ von Unternehmen,
 - der Anwendung eines adäquaten Instrumentariums zur Planung, Durchsetzung und Kontrolle von betriebswirtschaftlichen Fragestellungen in allen „Lebensphasen“.

Die HSMW unterstützt das Ziel der Integration behinderter Menschen. Den Studenten wird das für die Schaffung von Barrierefreiheit (§ 3 SächsIntegrG) erforderliche Wissen vermittelt.

- (3) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Durch sie wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Semester 1 (Gründung) 24 SWS 30 ECTS		Semester 2 (Wachstum/Reife) 24 SWS 30 ECTS		Semester 3 (Konsolidierung/Sanierung) 24 SWS 30 ECTS		Semester 4 30 ECTS
4801 Grundlagen d. Unt.-gründung 4 SWS 5 ECTS		4807 Supply-Chain-Management (SCM) 4 SWS 5 ECTS		4813 Strategisches Controlling 4 SWS 5 ECTS		4819 Masterseminar 10 ECTS
Gründungsmanagement 2 SWS	Planungs-/Entscheid.-meth. 2 SWS	4808 Customer Relationship 4 SWS 5 ECTS		4814 WPF 2 aus 3: Wertorientiertes Krisenmanagement 4 SWS 5 ECTS		4820 Thesis 20 ECTS
4802 WPF 2 aus 4: Planung v. Rahmenbedingungen u. Ressourcen 4 SWS 5 ECTS		809 WPF 2 / 3: Unternehmensstabilisierung 4 SWS 5 ECTS		Mergers & Acquisitions 2 SWS		
BWL-Sicht 2 SWS	Rechtl. Aspekte 2 SWS	Produkt haftungsrecht und PLM-Systeme 2 SWS		Stakeholdermanagement 2 SWS		
VWL-Sicht 2 SWS	Businessplanung 2 SWS	Mitarbeiterführung 2 SWS		MBO & MBI 2 SWS		
4803 Innovations- u. Kompetenzman. 4 SWS 5 ECTS		810 WPF 2 aus 3: Unternehmensexpansion 4 SWS 5 ECTS		4815 Insolvenz & Liquidation, Turnaround Management 4 SWS 5 ECTS		
Innovationsmanagement 2 SWS	Strat. Managem./Marketing 2 SWS	Globalisierung und internationaler Wettbewerb 2 SWS		4816 Rating u. Unternehmensbewertung 4 SWS 5 ECTS		
4804 Führung und Organisation 4 SWS 5 ECTS		Internationale Güter- und Finanzmärkte 2 SWS		4817 Verhandlungsmanagement/ Vertragsgestaltung/ Erfolgsmanagement 4 SWS 5 ECTS		
Führungsproz. 2 SWS	Organisation 2 SWS	Diversifizierung/ Internationalisierung 2 SWS		Erfolgsmanagement 2 SWS		
4805 Unternehmensausrichtung 4 SWS 5 ECTS		4811 Liquiditäts- Forderungs- und Finanzmanagement 4 SWS 5 ECTS		Verhandlungsmanagement 2 SWS		
Wirtschafts-/Branchenentw. 2 SWS	Normatives Management 2 SWS	4812 WPF 2 aus 3: Steuerungssysteme 4 SWS 5 ECTS		4818 Unternehmensnachfolge 4 SWS 5 ECTS		
4806 Analytische Informationssysteme 4 SWS 5 ECTS		Business 2 SWS		Zivilrechtliche Aspekte 2 SWS		
		Operatives Controlling 2 SWS		Steuerrechtliche Aspekte 2 SWS		
		Geschäftsprozessmanagement 2 SWS				

Planung
Durchsetzung
Kontrolle
Masterarbeit